Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren

Amt Parchimer Umland, den 20.08.2020

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben:

Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt (BBPlG Vorhaben 39), 380-kV-Ersatzneubau Parchim Süd – Perleberg, Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern

- Ergänzendes Anhörungsverfahren -

Die 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträgerin) plant die Gesamtmaßnahme „Erhöhung der Stromtragfähigkeit der 220-kV-Leitung Güstrow – Wolmirstedt“ und hat für den oben genannten Teilabschnitt Parchim Süd - Perleberg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)[1] beantragt. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

Für das beantragte Vorhaben (Teilabschnitt Parchim Süd - Perleberg) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alte Fassung).[2]

Der Planfeststellungsantrag wurde bereits ausgelegt und war zusammen mit den insoweit erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen Gegenstand des Erörterungstermins am 3. und 4. Dezember 2019.

Aufgrund dieser Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Vorhabenträgerin eine ergänzende Prüfung kleinräumiger Alternativtrassen im Bereich der Gemarkung Meierstorf (Gemeinde Ziegendorf) vorgelegt.

Die Unterlagen über diese ergänzende Alternativenprüfung werden gemäß § 43a Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 73 Absätze 2 und 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V)[3] in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)[4] für einen Monat

vom 24. August 2020 bis einschließlich 23. September 2020

---

[1] Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 249 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

[2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

[3] Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410).

[4] Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041).

im Internet auf der auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern unter folgendem Link veröffentlicht:

http://em.regierung-mv.de/ParchimSüd-Perleberg

Über einen Link auf der Homepage des Amtes Parchimer Umland unter www.amt-parchimer-umland.de gelangen Sie ebenfalls zu den Planunterlagen auf der Homepage des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt die Alternativenprüfung im selben Zeitraum gemäß § 43a Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 73 Absätze 2 und 3 Satz 1 VwVfG M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 2 PlanSiG im Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42,19370 Parchim, Raum 126, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Einsichtnahme in der Amtsverwaltung nur nach Terminvereinbarung und bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes möglich. Bitte wenden Sie sich dafür an die Amtsverwaltung des Amtes Parchimer Umland (Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim; Tel.: 03871/4213-37; E-Mail: stappenbeck@amtpu.de).
Die Amtsverwaltung informiert unter www.amt-parchimer-umland.de sowie auf Nachfrage darüber, sobald die Beschränkungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen zur Corona-Pandemie geändert werden.

Als zusätzliches Informationsangebot wird Ihnen die Alternativenprüfung auf Nachfrage vom Amt Parchimer Umland (Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim; Tel.: 03871/4213-37; E-Mail: stappenbeck@amtpu.de) per Post oder E-Mail zugesandt.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben im Bereich der Gemarkung Meierstorf berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V in Verbindung mit § 21 Absätze 1 und 2 UVPG (in der im Zeitpunkt dieser ortsüblichen Bekanntmachung gültigen Fassung) bis zu einem Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, d.h. spätestens bis einschließlich 23. Oktober 2020, bei folgenden Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Alternativenprüfung erheben:

   - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, Referat 330, 19053 Schwerin,
   - Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim.

Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Sie soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Belange ist zu beachten, dass Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens ausschließlich die ergänzend vorgelegte Alternativenprüfung im Bereich Meierstorf und nicht der ursprüngliche, bereits ausgelegte und erörterte Planfeststellungsantrag ist. Einwendungen haben sich daher ausschließlich auf die ergänzend vorgelegte Alternativenprüfung und nicht auf den Planfeststellungsantrag im Übrigen zu beziehen.

Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG alte Fassung beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans; das sind a) die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie b) die sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere dem Umweltrechtsbehelfsgesetz) zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Diese können innerhalb der oben genannten Frist (bis zum 23. Oktober 2020) schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu der Alternativenprüfung bei den oben genannten Behörden abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; die obigen Hinweise zum Einwendungsausschluss nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gelten entsprechend (§ 73 Absatz 4 Sätze 5 und 6 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absätze 1 und 2 sowie § 72 Absatz 2 VwVfG M-V).

2. Sollte aufgrund der eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen eine erneute Erörterung erforderlich sein, wird der Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG M-V bzw. ggf. die Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

3. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen über die ergänzende Alternativenprüfung sowie die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhaben-trägerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

   Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

   Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und zusätzlich unter: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/ einsehbar.

Parchim, den 20.08.2020

Beck (Amtsvorsteher)